

Im Illustrierten österreichischen Volks-Kalender für 1912\*) ist ein Vortrag von Friedrich Schiller: »Von Büchern, Büchersammlern, Büchernarren, Bücherfälschern u. dgl.« abgedruckt, den er im Wiener Volksbildungs-Verein gehalten hat. Soweit es in dem kurzen Rahmen eines Vortrags möglich, ist Schiller dem Thema gerecht geworden, und ich bin auch überzeugt, daß er bei manchem die Liebe zum Buche angeregt oder gefestigt hat, und das ist ja auch schon etwas wert. Man kann nicht verlangen, daß aus Mitgliedern eines Volksbildungs-Vereins gleich Bibliophilen werden. Der Vortragende hat recht geschickt verstanden, die einzelnen Gegenstände des Büchersammelns zu gruppieren und durch Beispiele von seltenen Büchern und der für sie gezahlten Preise die Aufmerksamkeit seiner Hörer zu fesseln. Gelegentlich der Bücherfälschungen führt er auch die der Luther-Autographen durch Hermann Kyrieleis an, der es verstanden hat, in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine ganze Menge Kenner und solche, die sich dafür hielten, mit alten Büchern, die Eintragungen von Luthers Hand enthalten sollten, hineinzulegen. Schiller hätte hinzufügen können, wem Zufall die Entdeckung des Schwindels zu danken ist. Ich will dies nachtragen. Kyrieleis hatte übersehen, daß ein Buch, in das er den Namen Martin Luthers hineingefälscht hatte, erst nach dem Tode des Reformators erschienen war, und darauf fielen selbst die leichtgläubigsten Autographensammler nicht hinein, und so ereilte ihn denn sein Geschick. Schiller hätte auch vielleicht noch der Fälschungen von Chasles' Schriften gedenken können. Ein Schwindel, der nur dadurch gelingen konnte, daß National-eitelkeit im Spiele war, insofern der Fälscher den Franzosen Chasles gegen den Engländer Newton ausspielte; ein Schwindel, der dadurch grotesk wurde, daß der Fälscher sich nicht scheute, daneben Briefe der Mutter Gottes, bzw. ihre Korrespondenz mit Jesus den leichtgläubigen Käufern anzubieten. Die Summe, die für diese Fälschungen nach und nach gezahlt worden ist, soll mehrere 100 000 Franken erreichen.

\* \*

In der Art seiner Bibliotheca Botanica, die im Jahre 1909 erschienen ist und damals von mir besprochen wurde, hat Wilhelm Junk nunmehr eine »Bibliographia Coleopterologica\*\*») erscheinen lassen, in der er sich das Ziel gestellt hat, die heute noch brauchbare Literatur über Käferkunde möglichst vollständig zu verzeichnen. Neben der Fülle der kleinen Arbeiten, Ausschnitte usw., die für den Entomologen von großem Wert sind, sind auch die großen Reihen nicht vergessen. Die alphabetische Einrichtung erleichtert das Auffinden, vorausgesetzt, daß man den Verfasser kennt. Wo dies nicht der Fall ist, ist dem Suchenden in dem Vorwort, in dem Junk eine systematische Übersicht der gesamten coleopterologischen Literatur gibt, eine treffliche Handhabe gegeben, die ihn zugleich in die Literatur selbst einführt. Auch dem Antiquar wird diese Bibliographie ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel sein.

\* \*

Die rührige Handlung C. C. Rappaport in Rom hat, allerdings schon vor etwas längerer Zeit, einen Katalog veröffentlicht, der die medizinische Literatur vom 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts verzeichnet und namentlich reich ist an älteren Werken über Anatomie, Balneo-

\*) Illust. österr. Volks-Kalender. 68. Jahrg. red. v. H. Solzer. Gr. 8°. Wien, Moritz Perles, 1912. XXXII, 290 S. Preis 1 Krone.

\*\*\*) Bibliographia Coleopterologica. Gr. 8°. Berlin, W. Junk, 1912. 146 S. Preis 1 M.

logie, Chirurgie usw., die sich nur selten in Antiquarkatalogen vorfinden. Der Katalog ist in gewohnter Weise sehr sorgfältig bearbeitet und, wie jetzt üblich, mit Abbildungen reich geschmückt. Inzwischen sind weitere Verzeichnisse erschienen, Katalog 22: Aërostation (1670—1890) und 23: Ars technica, die die gleichen Vorzüge wie der Katalog über Medizin aufweisen. Ferner veröffentlichte Rappaport einen Bibliofilo Romano, der bereits im 6. Jahre alle zwei Monate erscheint und die neuen Erwerbungen des Lagers verzeichnet.

\* \*

Obwohl es schon einige Monographien gibt, in denen eine Zusammenfassung der Rechte und Pflichten, die dem Verleger das Verlagsgesetz gewährt und auferlegt, gegeben ist, ist doch das Oppenheimer'sche Buch: »Die Pflichten des Verlegers«\*) mit Dank zu begrüßen.

Einer kurzen geschichtlichen Einleitung folgt die systematische Gliederung: Pflicht zur Verbielfältigung, zur Verbreitung, Treupflicht, die dem Verfasser zu gewährenden wirtschaftlichen Gegenleistungen des Verlegers, Verpflichtungen hinsichtlich des Manuskripts, bei weiteren Auflagen, Rechtsbehelfe des Verfassers gegen den Verleger, Internationales Recht des Verlagsvertrages, Sonderfälle, Anhang. Der Anhang bringt Vordrucke zu Verlagsverträgen nach Voigtländer und Anschütz. Die einzelnen Pflichten werden kurz, aber prägnant erläutert durch Wissenschaft und Rechtsprechung.

Namentlich hinweisen möchte ich auf das Kapitel über die Höhe der Vergütung, das in sehr klarer Weise die Grundsätze feststellt, die die Vergütung regeln, wenn eine solche nicht vorher abgemacht ist. Bei Büchern wird dies wohl nur selten vorkommen, wohl aber bei Beiträgen für Zeitungen und Zeitschriften, die, ohne bestellt zu sein, eingeschickt und abgedruckt werden und hinsichtlich deren nachher Streit zwischen dem Verleger und dem Verfasser entsteht, ob ein Beitrag überhaupt und wie er zu honorieren ist.

Eine kleine Ungenauigkeit, die aber hätte vermieden werden können, möchte ich aus dem Abschnitt: Die Art der Verbreitung, anführen. Der Verfasser sagt da: »Im ersteren Fall (der Konditionslieferung an den Sortimentler) kann der Sortimentler die unverkauften Werke an dem bekannten Abrechnungstage der Buchhändler, dem Sonntag Kantate, dem Verleger wieder zurückgeben (remittieren) oder in neuer Rechnung weiterführen (disponieren).« Da auch Nichtbuchhändler die Schrift in die Hand bekommen werden, wäre es besser gewesen, im Einklang mit den Tatsachen zu sagen, daß die Remission bzw. Disponierung bis zum Sonnabend nach Kantate zu erfolgen hat, und der Abrechnungstag der Buchhändler Montag nach Kantate ist. Dagegen ist der kurz darauf folgende Satz: »Zwecks direkten Verkaufs an die Käufer selbst heranzutreten, hat der Verleger nicht das Recht, auch wenn dadurch der Absatz geschädigt wird, direkt falsch, wenn man auch vom Sortimentlerstandpunkt aus dies bedauern mag. Wahrscheinlich hat der Verfasser sagen wollen, der Verleger habe nicht die Verpflichtung; — das Recht hat er jedenfalls und übt es häufig in den Sortimentler recht wenig schonender Weise aus.

Diese kleinen Ausstellungen hindern aber nicht, das Buch als eine recht fleißige, brauchbare Arbeit zu bezeichnen.

\* \*

Vor mir liegen der 9. und der 10. Band des Katalogs

\*) Oppenheimer, Dr. jur. Fritz, Die Pflichten des Verlegers nach dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juli 1901. Gr. 8°. München, Eugen Rentsch, 1912. VIII, 77 Seiten. M. 2.— ord.